

**Bildungslastenausgleich (§ 6)**

$n$	= Anzahl Gemeinden	
$SWB_i$	$= \frac{1}{3} * \left( \sum_{j=3}^5 SWB_i^{BJ-j} \right)$	ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ am Jahresende im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr $BJ$ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)
$SCH_i$	$= \frac{1}{3} * \left( \sum_{j=2}^4 SCH_i^{BJ-j} \right)$	Anzahl Schüler/innen in der obligatorischen Schulpflicht mit Wohnort in der Gemeinde $i$ und Besuch einer öffentlichen Schule im Kanton Luzern am Stichtag der eidgenössischen Statistik der Lernenden im Durchschnitt des vierten bis zweiten Jahres vor dem Bezugsjahr $BJ$
$SCHAK_i$	$= \frac{1}{3} * \left( \sum_{j=3}^5 SCHAK_i^{BJ-j} \right)$	Anzahl Schüler/innen in der obligatorischen Schulpflicht mit Wohnort in der Gemeinde $i$ und Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb des Kantons Luzern im Durchschnitt der Schuljahre mit Beginn drei, vier und fünf Jahre vor dem Bezugsjahr $BJ$ gemäss Abrechnung der Regionalen Schulabkommen Nordwestschweiz und Zentralschweiz
$SINT_i$	$= \frac{SCH_i + SCHAK_i}{SWB_i} * 100$	= Schülerintensität der Gemeinde $i$
$\overline{SINT}$	$= \frac{\sum_{i=1}^n (SCH_i + SCHAK_i)}{\sum_{i=1}^n SWB_i} * 100$	= Schülerintensität im Kantonsmittel
$SINTI_i$	$= \frac{SINT_i}{\overline{SINT}} * 100$	= Index der Schülerintensität der Gemeinde $i$
$BG_i$	$= SWB_i * SINTI_i * \frac{1}{100}$	= Schülerintensität gewichtete ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$
$BB_i$	$= BG_i - SWB_i$ wenn $SINTI_i > 110$  $=$ sonst 0	= ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung für Bildungslastenausgleich der Gemeinde $i$
$BLA$	= Gesamtdotierung Bildungslastenausgleich in Franken im Bezugsjahr $BJ$ (für die Gemeinden insgesamt)	
$BSBLA_i$	= Besitzstandwahrung der Gemeinde $i$ im Bildungslastenausgleich	
$BSBLA$	$= \sum_{i=1}^n BSBLA_i$	= Summe aller Besitzstandwahrungen im Bildungslastenausgleich
$BLA_i$	$= (BLA - BSBLA) * \frac{BB_i}{\sum_{i=1}^n BB_i} + BSBLA_i$	

Bildungslastenausgleich für die Gemeinde  $i$

Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler entspricht in der Regel dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Bei Pflegekindverhältnissen oder bei Heimaufenthalten ist gemäss § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung die Aufenthaltsgemeinde der Schülerin/des Schülers massgebend. Bei internem Sonderschulbesuch (Internat) gilt der zivilrechtliche Wohnsitz.

Für die Berechnung des Bildungslastenausgleichs werden folgende Schüler/innen in öffentlichen Schulen (innerkantonal oder ausserkantonal) mit Wohnort im Kanton Luzern berücksichtigt:

<i>Schulstufen/Schultypen</i>	<i>Selektion</i>
Kindergarten	alle Klassen
Basisstufe	alle Klassen
Primarschule Regelklassen	alle Klassen (1. bis 6.)
Aufnahmeklassen Primar	alle Klassen
Langzeitgymnasium/Sekundarstufe I	1. bis 3. Klassen, ohne Lernende, die das 3. Jahr des Langzeitgymnasiums repetieren
Kurzzeitgymnasium	Lernende, die von der 2. Klasse der Sekundarschule Niveau A oder des Langzeitgymnasiums in die erste Klasse des Kurzzeitgymnasiums eintreten
Sekundarschule Niveau A, B und C	alle Klassen (1. bis 3.)
Integrierte Sekundarschule	alle Klassen (1. bis 3.)
Aufnahmeklassen Sekundarstufe I	alle Klassen
Sonderschulen	alle Klassen der obligatorischen Schulzeit
Time-out-Klassen	Lernende, die nicht in einer Regelschule angemeldet und erfasst sind

Schülerinnen und Schüler in privaten Schulen auf allen Stufen werden nur dann berücksichtigt, wenn ein zum Stichtag der eidgenössischen Lernendenstatistik gültiger Entscheid der Dienststelle Volksschulbildung über die Schulung in einer privaten Schule oder eine entsprechende kantonale Leistungsvereinbarung mit der Schule vorliegt.